

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Verkehr
3100 St. Pölten, Am Bischoffsteich 1



PLS1-V-06324/086
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)
Beilagen
E-Mail: verkehr.bhpl@noe.gv.at
Fax: 02742/9025-37311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug
L 119 (Brückenobjekt L 119.09), Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung
Bearbeitung
Nicole Weidinger
Durchwahl
37318
Datum
02. April 2024

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 119 im Bereich von km 10,170 bis km 10,230, im Gemeindegebiet von Brand-Laaben, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 29.11.2024:

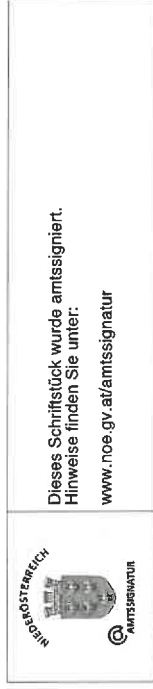
1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m und die maßgebende Spitzenstunde kleiner als 500 FZ/h gegeben sind.
3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
 - b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

- 2 -

- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
- c) auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
4. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
- mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden freien Gehsteig / Gehweg / Straßenrand
6. Die auf Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 40 StVO 1960).

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
Weidinger



Dieses Schriftstück wurde amtsigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtsignatur

GEMEINDEAMT
BRAND-LAABEN

Eingel. am - 2. April 2024

Zahl: 24.12.1-1

Angeschlagen am: [Signature]

Abgenommen am: [Signature]